

**Modulprüfungsordnung
der Universität Kassel
für den Teilstudiengang
Deutsch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen
vom 28.06.2006**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienpläne

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
für den Teilstudiengang Deutsch
für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29.11.2004 und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Deutsch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen der Universität Kassel.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Deutsch entfallen hiervon 60 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Deutsch 24 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für Deutsch, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Deutsch und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Deutsch umfasst Module von insgesamt 60 Credits, wovon 30 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der UVO.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Deutsch vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch

klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.

- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung kann eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt werden (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.
Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Hauptschulen und Realschulen eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
 - 1. schriftliche Prüfung
 - 2. mündliche Prüfung
 - 3. fachpraktische Prüfung.
 Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prü-

fungsergebnisse von Belang sind.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
- | | |
|--------------------|---|
| "Sehr gut (1)" | = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße, |
| "Gut (2)" | = die Leistung entspricht voll den Anforderungen, |
| "Befriedigend (3)" | = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen, |
| "Ausreichend (4)" | = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen, |
| "Mangelhaft (5)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| "Ungenügend (6)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden. |
- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 20% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Wurde als weiteres Studienfach Kunst oder Musik für das Lehramt an Gymnasien gewählt gehen die bezeichneten Module mit 16% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungs-

leistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Deutsch überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Deutsch sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Deutsch im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Deutsch

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Das Studium des Faches Deutsch hat die deutsche Sprache und Literatur von ihren Anfängen bis heute zum Gegenstand. Es befasst sich auch mit medialen Formen und mit aktuellen Entwicklungen im Bereich der Kulturwissenschaften. Eine besondere Bedeutung kommt der Didaktik der deutschen Sprache und Literatur zu. Die Studierenden sollen Kenntnisse und Kompetenzen in diesen Gebieten erwerben und in der Lage sein, ihre Fähigkeiten reflektiert, selbstständig und erfolgreich im Lehramt an Haupt- und Realschulen einzusetzen.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflicht	L2/Modul 1	Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft I	8 Credits
Pflicht	L2/Modul 2	Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft II	8 Credits
Pflicht	L2/Modul 3	Theorien und Methoden der Didaktik der deutschen Sprache und Literatur	8 Credits
Pflicht	L2/Modul 4	Sprache und Literatur in ihrem historischen, sozialen und kulturellen Kontext	6 Credits
Wahlpflicht	L2/Modul 5	Sprachwissenschaft und ihre Didaktik	12 Credits
	oder		
	L2/Modul 6	Literaturwissenschaft und ihre Didaktik	
Pflicht	L2/Modul 7	Schulpraktische Studien (SPS)	6 Credits
Wahlpflicht	L2/Modul 8	Literatur und Medien	12 Credits
	oder		
	L2/Modul 9	Text und Diskurs	

(2) Die Zwischenprüfung für das Fach Deutsch ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 1, 2 und 3 bestanden sind.

(3) Die folgenden Module gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein:

- a. L2/Modul 1: Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft I
- b. L2/Modul 4: Sprache und Literatur in ihrem historischen, sozialen und kulturellen Kontext
- c. eines der fachdidaktischen Vertiefungsmodule:
 - i. L2/Modul 5: Sprachwissenschaft und ihre Didaktik
 - ii. L2/Modul 6: Literaturwissenschaft und ihre Didaktik
- d. eines der Schwerpunktmodule:
 1. L2/Modul 8: Literatur und Medien
 2. L2/Modul 9: Text und Diskurs

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.
- (3) Studierende, die ihr Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Wintersemester 2005/06 begonnen haben, können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Deutsch erklären, dass für sie die Modulprüfungsordnung vom 13.7.2005 zur Anwendung kommen soll.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 16.10.2006

Der Dekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften

Anlage 1: Beispielstudienpläne für das Lehramt Deutsch an Hauptschulen und Realschulen

Variante 1:

Sem.	Sprach- und Literaturwissenschaft			Sprach- wissenschaft			Literaturwissenschaft			Fachdidaktik (Sprache und Literatur)					
	LV	SWS	Cr	LV	SWS	Cr	LV	SWS	Cr	LV	SWS	Cr	LV	SWS	Cr
1 SWS 8 Cr 8	M 1: Grundlagen der Sprach- und Literatur- wissenschaft I (8 Cr)	V Spr 2 3								M 3: Theorien und Methoden der Didaktik der deutschen Sprache und Literatur (8 Cr)	V LD 2 3				
		T Spr 2 1									T LD 2 1				
2 SWS 10 Cr 12		V Lit 2 3	M 2: Grundlagen der Sprach- und Literatur- wissen- schaft II (8 Cr)	S Lit 2 4							V SD 2 3				
		T Lit 2 1									T SD 2 1				
3 SWS 8 Cr 12				S Spr 2 3									M 5: Sprach- wissenschaft und ihre Didaktik (12 Cr)	V SD 2 3	
				T Spr 2 1										S SD 2 5	
4 SWS 7 Cr 13	M 4: Sprache und Literatur in ihrem historischen, sozialen und kulturellen Kontext (6 Cr)	S Lit 2 3								M 7: SPS (6 Cr)	UBes 1 3				
												S 2 3			
5 SWS 4 Cr 8		V Spr 2 3	M 8/1: Literatur und Medien [Anteil Fachwiss.] (8 Cr)	S Lit 2 5									M 8/2: Literatur und Medien [Anteil FD] (4 Cr)		
6 SWS 4 Cr 7				V Lit 2 3											S SD 2 4

M	Modul	LV	Lehrveranstaltung	Spr	Sprachwissenschaft	UBes	Unterrichtsbesuche
Cr	Credits	V	Vorlesung	Lit	Literaturwissenschaft	SPS	Schulpraktische Studien
SWS	Semesterwochenstunden	T	Tutorium	SD	Sprachdidaktik		
		S	Seminar	LD	Literaturdidaktik		

Variante 2:

Sem.	Sprach- und Literaturwissenschaft				Sprachwissenschaft		Literaturwissenschaft		Fachdidaktik (Sprache und Literatur)						
	LV	SWS	Cr	LV	SWS	Cr	LV	SWS	Cr	LV	SWS	Cr	LV	SWS	Cr
1 SWS 6 Cr 8	M 1: Grundlagen der Sprach- und Literatur- wissenschaft I (8 Cr)	V Spr	2	3	M 2: Grundlagen der Sprach- und Literatur- wissen- schaft II (8 Cr)	S Lit	2	4							
2 SWS 12 Cr 12		V Lit	2	3		S Spr	2	3	M 3: Theorien und Methoden der Didaktik der deutschen Sprache und Literatur (8 Cr)	V SD	2	3			
		T Spr	2	1		T Spr	2	1		T SD	2	1			
3 SWS 4 Cr 4															
4 SWS 7 Cr 12	M 4: Sprache und Literatur in ihrem historischen, sozialen und kulturellen Kontext (6 Cr)				S Lit	2	3	M 7: SPS (6 Cr)	UBes	1	3				
					V Spr	2	3		S	2	3				
5 SWS 6 Cr 11	M 9/1: Text und Diskurs [Anteil FW] (8 Cr)	V Lit	2	3				M 6: Literatur- wissenschaft und ihre Didaktik (12 Cr)	V LD	2	3	M 9/2: Text und Diskurs [Anteil FD] (4 Cr)			
6 SWS 6 Cr 11									S LD	2	5		S Lit	2	4

M	Modul	LV	Lehrveranstaltung	Spr	Sprachwissenschaft	UBes	Unterrichtsbesuche
Cr	Credits	V	Vorlesung	Lit	Literaturwissenschaft	SPS	Schulpraktische Studien
SWS	Semesterwochenstunden	T	Tutorium	SD	Sprachdidaktik		
		S	Seminar	LD	Literaturdidaktik		

Variante 3:

Sem.	Sprach- und Literaturwissenschaft			Sprachwissenschaft			Literaturwissenschaft			Fachdidaktik (Sprache und Literatur)			
	LV	SWS	Cr	LV	SWS	Cr	LV	SWS	Cr	LV	SWS	Cr	
1 SWS 8 Cr 8	M 1: Grundlagen der Sprach- und Literatur- wissenschaft I (8 Cr)	V Spr 2 3								M 3: Theorien und Methoden der Didaktik der deutschen Sprache und Literatur (8 Cr)	V LD 2 3		
2 SWS 8 Cr 8		T Spr 2 1									T LD 2 1		
3 SWS 6 Cr 8	M 2: Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft II (8 Cr)	V Lit 2 3		S Spr 2 3									
4 SWS 7 Cr 12		T Lit 2 1		S Lit 2 4									
5 SWS 6 Cr 12	M 4: Sprache und Literatur in ihrem historischen, sozialen und kulturellen Kontext (6 Cr)			S Lit 2 3						M 7: SPS (6 Cr)	UBes 1 3		
6 SWS 6 Cr 12		V Spr 2 3		V Spr 2 3							S 2 3		
5 SWS 6 Cr 12		M 9/1: Text und Diskurs [Anteil Fachwiss.] (8 Cr)	V Lit 2 3							M 6: Literatur- wissenschaft und ihre Didaktik (12 Cr)	V LD 2 3		
6 SWS 6 Cr 12			S Spr 2 5								S LD 2 6		
											S Lit 2 3	M 9/2: Text u. Diskurs [Anteil FD] (4 Cr)	S SD 2 4

M	Modul	LV	Lehrveranstaltung	Spr	Sprachwissenschaft	UBes	Unterrichtsbesuche
Cr	Credits	V	Vorlesung	Lit	Literaturwissenschaft	SPS	Schulpraktische Studien
SWS	Semesterwochenstunden	T	Tutorium	SD	Sprachdidaktik		
		S	Seminar	LD	Literaturdidaktik		

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Deutsch an Hauptschulen und Realschulen

Modulname	L2/Modul 1: Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft I (Basismodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	4 Veranstaltungen: 2 Vorlesungen à 2 SWS mit je 1 Tutorium à 2 SWS (Pflicht)
Lerninhalte; Qualifikationsziel	<p><u>Grundlagen aus den Themenbereichen:</u></p> <p>Sprachwissenschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sprache als Gegenstand der Germanistik - Fachgeschichte - Sprachtheorie - Sprachgeschichte - Strukturen der Sprache (Laut/Buchstabe, Morphem, Wort/Phraseologismus, Satz, Text) - das Deutsche in der Kommunikation - Semantik - Varietäten des Deutschen (Dialekte, Soziolekte, Fach- und Gruppensprachen) - sprachwissenschaftliche Anwendungsbereiche: Lexikographie, Übersetzungswissenschaft u. a. - Arbeit mit wissenschaftlichen Hilfsmitteln (Fachwörterbücher, Datenbanken et.) <p>Literaturwissenschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Literatur als Gegenstand der Germanistik - Fachgeschichte - Literatur- und Medientheorie (Ansätze, Methoden, Begriffe) - Literaturgeschichte - Texte/Editionen, Gattungen, Epochen - literarische Wertung, Literaturkritik - Formen der Literaturvermittlung - Literatur und Lebenswelt - literaturwissenschaftliche Anwendungsbereiche: Lektorat, Kulturmanagement, Leseförderung u. a. - Arbeit mit wissenschaftlichen Hilfsmitteln (Fachwörterbücher, Datenbanken etc.) <p><u>Qualifikationsziel:</u> Grundkenntnisse der Begriffe, Gegenstände und Methoden der germanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Grundschule, Haupt- und Realschule, Gymnasium; BA Germanistik; NF in BA-Studiengängen
Dauer des Moduls	zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	jährlich mit Beginn im WS (Sprachwissenschaft im WS; Literaturwissenschaft im SS)
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	keine

Lehr-/Lernform	Vorlesung mit Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Std. (Präsenzzeit: 120 Std.; Selbststudium: 120 Std.)
Modulprüfungsleistung	2 Klausuren im Umfang von je 1 Cr. als Modulteilprüfungen
Anzahl Credits	8

Modulname	L2/Modul 2: Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft II (Basismodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	3 Veranstaltungen: 1 Vorlesung oder Seminar à 2 SWS; 1 Seminar à 2 SWS (je eine Lehrveranstaltung aus der Sprachw. und der Litw.); 1 davon mit 1 Tutorium à 2 SWS (Pflicht)
Lerninhalte; Qualifikationsziel	<u>Grundlagen aus den Themenbereichen:</u> <i>Sprachwissenschaft:</i> entweder - Theorien der Grammatik - Grammatiken des Deutschen - Strukturen des Deutschen der Gegenwart oder - Sprachgeschichte als Konstruktion und Rekonstruktion - Strukturen der historischen Varietäten des Deutschen - historische Kommunikationsformen - Geschichte der Sprache und der Sprachreflexion - Herausbildung der neuhochdeutschen Schriftsprache Literaturwissenschaft: - Verfahren der Textanalyse - Textsorten/Gattungen - Textbegriffe/Literaturbegriffe - literarische Analyseebenen und -kategorien - literarische Konventionen - Textanalyse an literarischen Beispielen <u>Qualifikationsziel:</u> theoretische und praktische Kenntnisse grammatischer Eigenschaften des Deutschen oder Grundkenntnisse der historischen Entwicklung des Deutschen in seinen Strukturen und zeittypischen Verwendungsformen; Kenntnisse der Begriffe, Gegenstände und Methoden der germanistischen Literaturwissenschaft
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Haupt- und Realschule
Dauer des Moduls	ein oder zwei Semester (in Abhängigkeit vom Studienplan)
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	Die sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltung kann erst im 2. Fachsemester belegt werden.
Lehr-/Lernform	Vorlesung bzw. Seminar mit Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Std. (Präsenzzeit: 90 Std.; Selbststudium: 150 Std.)
Modulprüfungsleistung	<u>1 Modulteilprüfung im Umfang von 1 Cr., 1 Modulteilprüfung im Umfang von 2 Cr.:</u> Klausuren bzw. andere studienbegleitende Arbeiten (vgl. Liste im Anhang A zum Modulhandbuch der MPO)
Anzahl Credits	8

Modulname	L2/Modul 3: Theorien und Methoden der Didaktik der deutschen Sprache und Literatur (Basismodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	4 Veranstaltungen: 2 Vorlesungen à 2 SWS mit je 1 Tutorium à 2 SWS (Pflicht)
Lerninhalte; Qualifikationsziel	<p><u>Grundlagen aus den Themenbereichen:</u></p> <p>Sprachdidaktik:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gegenstände - Fragestellungen, Aufgaben und Ziele - Ansätze, Konzepte und Methoden des Umgangs mit Sprache im Deutschunterricht - Geschichte des Deutschunterrichts - historische Entwicklung des Faches - Spracherwerb - Deutsch als Muttersprache und als Fremdsprache/ Zweitsprache - Formen des Grammatikunterrichts - Wortschatzarbeit - Texte und ihre Gestaltung - Lesekompetenz - Vermittlung kommunikativer Kompetenz - Sprache und Medien - sprachliche Normen und Stilideale <p>Literaturdidaktik:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gegenstände - Fragestellungen, Aufgaben und Ziele - Ansätze, Konzepte und Methoden des Umgangs mit Literatur im Deutschunterricht - Geschichte des Deutschunterrichts - historische Entwicklung des Faches - Literaturbegriff - Kanonfrage - Leserorientierung - Lesesozialisation und literarische Sozialisation - Kinder- und Jugendliteratur im Unterricht - Medienwelten, Kinder- und Jugendmedien - Medienerziehung <p><u>Qualifikationsziel:</u> Grundkenntnisse der Begriffe, Gegenstände und Methoden der germanistischen Sprach- und Literaturdidaktik</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Haupt- und Realschule, Gymnasium
Dauer des Moduls	zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester (Literaturdidaktik im WS; Sprachdidaktik im SS)
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	keine
Lehr-/Lernform	Vorlesung mit Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Std. (Präsenzzeit: 120 Std.; Selbststudium: 120 Std.)
Modulprüfungsleistung	2 Klausuren im Umfang von je 1 Cr. als Modulteilprüfungen
Anzahl Credits	8

Modulname	L2/Modul 4: Sprache und Literatur in ihrem historischen, sozialen und kulturellen Kontext (Vertiefungsmodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen: 1 Vorlesung/Seminar Litw. à 2 SWS; 1 Vorlesung/Seminar Sprachw. à 2 SWS (Grammatik, wenn in L2/Modul 2 Sprachgeschichte gewählt wurde, und umgekehrt) (Pflicht)
Lerninhalte; Qualifikationsziel	<u>Vertiefung in den Themenbereichen:</u> Sprachwissenschaft: entweder <ul style="list-style-type: none"> - Sprachgeschichte als Konstruktion und Rekonstruktion - Strukturen der historischen Varietäten des Deutschen - historische Kommunikationsformen - Geschichte der Sprache und der Sprachreflexion - Herausbildung der neuhochdeutschen Schriftsprache oder <ul style="list-style-type: none"> - Theorien der Grammatik - Grammatiken des Deutschen - Strukturen des Deutschen der Gegenwart Literaturwissenschaft: <ul style="list-style-type: none"> - Produktion, Distribution und Rezeption von Literatur - literarische Strömungen, Schulen, Gruppen - Literatur und Lebenswelt - Literaturkritik, literarische Wertung und Kanonisierung - literarische Sozialisation und (historische) Lese(r)-forschung <u>Qualifikationsziel:</u> Grundkenntnisse der historischen Entwicklung des Deutschen in seinen Strukturen und zeittypischen Verwendungsformen oder theoretische und praktische Kenntnisse grammatischer Eigenschaften des Deutschen; vertiefte Kenntnisse zur Beschreibung und Analyse literarischer Phänomene in ihrem historischen, sozialen und kulturellen Kontext
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Haupt- und Realschule
Dauer des Moduls	ein oder zwei Semester (in Abhängigkeit vom Studienplan)
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	erfolgreicher Abschluss von L2/Modul 1 und L2/Modul 2
Lehr-/Lernform	Vorlesung bzw. Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 120 Std.)
Modulprüfungsleistung	<u>2 Modulteilprüfungen im Umfang von je 1 Cr.:</u> Klausuren bzw. andere studienbegleitende Arbeiten (vgl. Liste im Anhang A zum Modulhandbuch der MPO)
Anzahl Credits	6

Modulname	L2/Modul 5: Sprachwissenschaft und ihre Didaktik (Vertiefungsmodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	3 Veranstaltungen: 2 Vorlesungen/Seminare à 2 SWS; 1 Seminar à 2 SWS (zwei Lehrveranstaltungen in der SD und eine in der Sprachw.) (Wahlpflicht)
Lerninhalte; Qualifikationsziel	<u>Vertiefung in den Themenbereichen:</u> Sprachdidaktik: <ul style="list-style-type: none"> - Gegenstände - Fragestellungen, Aufgaben und Ziele - Ansätze, Konzepte und Methoden des Umgangs mit Sprache im Deutschunterricht - Geschichte des Deutschunterrichts - historische Entwicklung des Faches - Spracherwerb - Deutsch als Muttersprache und als Fremdsprache/ Zweitsprache - Formen des Grammatikunterrichts - Wortschatzarbeit - Texte und ihre Gestaltung - Lesekompetenz - Vermittlung kommunikativer Kompetenz - Sprache und Medien - sprachliche Normen und Stilideale Sprachwissenschaft: <ul style="list-style-type: none"> - Sprachtheorie und Sprachphilosophie - das Deutsche in Geschichte und Gegenwart: <ul style="list-style-type: none"> - Phonologie und Graphematik - Morphologie und Lexikologie/Phraseologie - Syntax - Theorien der Grammatik - Grammatiken des Deutschen - sprachliches Handeln (Kommunikationsmodelle) - Sprache im gesellschaftlichen Kontext in Geschichte und Gegenwart - Formen der Kommunikation (Schriftlichkeit/Mündlichkeit, neue Medien) - Varietäten des Deutschen in Geschichte und Gegenwart (Dialekte, Soziolekte, Fach- und Gruppensprachen) <u>Qualifikationsziel:</u> vertiefte Kenntnisse der Begriffe, Gegenstände und Methoden der germanistischen Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik; Einsicht in die alltagspraktische bzw. schulische Umsetzbarkeit sprachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Haupt- und Realschule
Dauer des Moduls	zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester

Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	erfolgreicher Abschluss von L2/Modul 3
Lehr-/Lernform	Vorlesung bzw. Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	360 Std. (Präsenzzeit: 90 Std.; Selbststudium: 270 Std.)
Modulprüfungsleistung	<p><u>2 Modulteilprüfungen im Umfang von insgesamt 6 Cr.:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> . Semesterarbeit oder Durchführung eines sprachwissenschaftlichen Tutoriums im Basisbereich, ggf. in Kombination mit anderen studienbegleitenden Arbeiten, zus. im Umfang von 3–4 Cr. (vgl. Liste im Anhang A zum Modulhandbuch der MPO) . studienbegleitende Arbeiten im Umfang von 2–3 Cr. (vgl. Liste im Anhang A zum Modulhandbuch der MPO). <p>In die Modulnote geht die Teilprüfung unter 1. zu 2/3 und die Teilprüfung unter 2. zu 1/3 ein.</p>
Anzahl Credits	12

Modulname	L2/Modul 6: Literaturwissenschaft und ihre Didaktik (Vertiefungsmodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	3 Veranstaltungen: 2 Vorlesungen/Seminare à 2 SWS; 1 Seminar à 2 SWS (zwei Lehrveranstaltungen in der LD und eine in der Litw.) (Wahlpflicht)
Lerninhalte; Qualifikationsziel	<u>Vertiefung in den Themenbereichen:</u> Literaturdidaktik: <ul style="list-style-type: none"> - Gegenstände - Fragestellungen, Aufgaben und Ziele - Ansätze, Konzepte und Methoden des Umgangs mit Literatur im Deutschunterricht - Geschichte des Deutschunterrichts - historische Entwicklung des Faches - Literaturbegriff - Kanonfrage - Leserorientierung - Lesesozialisation und literarische Sozialisation - Kinder- und Jugendliteratur im Unterricht - Medienwelten, Kinder- und Jugendmedien - Medienerziehung Literaturwissenschaft: <ul style="list-style-type: none"> - Literatur als Gegenstand der Germanistik - Literatur- und Medientheorie (Ansätze, Methoden, Begriffe) - Fachgeschichte - Literaturgeschichte - Texte/Editionen, Gattungen, Epochen - literarische Wertung, Literaturkritik - Formen der Literaturvermittlung - Literatur und Lebenswelt - literaturwissenschaftliche Anwendungsbereiche: Lektorat, Kulturmanagement, Leseförderung <u>Qualifikationsziel:</u> vertiefte Kenntnisse der Begriffe, Gegenstände und Methoden der germanistischen Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik; Einsicht in die alltagspraktische bzw. schulische Umsetzbarkeit literaturwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Haupt- und Realschule
Dauer des Moduls	zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	erfolgreicher Abschluss von L2/Modul 3
Lehr-/Lernform	Vorlesung bzw. Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	360 Std. (Präsenzzeit: 90 Std.; Selbststudium: 270 Std.)

Modulprüfungsleistung	<p><u>2 Modulteilprüfungen im Umfang von insgesamt 6 Cr.:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Semesterarbeit oder Durchführung eines literaturwissenschaftlichen Tutoriums im Basisbereich, ggf. in Kombination mit anderen studienbegleitenden Arbeiten, zus. im Umfang von 3–4 Cr. (vgl. Liste im Anhang A zum Modulhandbuch der MPO) 2. studienbegleitende Arbeiten im Umfang von 2–3 Cr. (vgl. Liste im Anhang A zum Modulhandbuch der MPO) <p>In die Modulnote geht die Teilprüfung unter 1. zu 2/3 und die Teilprüfung unter 2. zu 1/3 ein.</p>
Anzahl Credits	12

Modulname	L2/Modul 7: Schulpraktische Studien (Vertiefungsmodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen: Schulbesuche; 1 Seminar à 2 SWS (Pflicht)
Lerninhalte; Qualifikationsziel	<p><u>Elemente aus den Themenbereichen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einführung in Lehrpläne und zentrale Aufgabenbereiche - Beobachtung und Analyse sprachlicher und literarischer Lernprozesse - Strukturierung und Planung von Lehr-Lernprozessen in den Bereichen des literalen und literarischen Lehrens und Lernens der deutschen Sprache (auch unter den Bedingungen der Mehrsprachigkeit/Deutsch als Zweitsprache) - Umsetzung und Erprobung fachdidaktischer Theorien und Methoden - Reflexion eigener Unterrichtserfahrungen und Bezug auf fachdidaktische Konsequenzen - Verfahren der Lernerfolgskontrolle - Lehrwerkanalyse - formale und empirische Methoden zur Dokumentation von Lehr-Lernprozessen (z. B. Hospitationsprotokolle, Unterrichtsvorbereitung, Kindertexte, Unterrichts- mitschnitte etc.) <p><u>Qualifikationsziel:</u> Kenntnisse in Planung, Organisation und Durchführung von Deutschstunden; Fähigkeit zur didaktischen und methodischen Begründung von Unterrichtsplanungen und zur Reflexion des eigenen Unterrichts; Erfahrung in der schulpraktischen Umsetzbarkeit sprach- und literaturdidaktischer Kenntnisse und Fertigkeiten; Bereitschaft und Fähigkeit zur ständigen Reflexion der Arbeit als Lehrkraft</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Haupt- und Realschule, Gymnasium
Dauer des Moduls	ein Semester
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	Blockpraktikum
Lehr-/Lernform	Seminar; Unterrichtshospitation mit Lehrpraxis
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Std. (Präsenzzeit: 45 Std.; Selbststudium: 135 Std.)
Modulprüfungsleistung	<p><u>2 Modulteilprüfungen:</u></p> <p>3. Schulbesuche: schriftliche Unterrichtsplanung und schriftliche Reflexion des eigenen Unterrichts (2 Cr.)</p> <p>4. Begleitseminar: semesterbegleitende Arbeiten (vgl. Liste im Anhang A zum Modulhandbuch der MPO) (1 Cr.)</p>
Anzahl Credits	6

Modulname	L2/Modul 8: Literatur und Medien (Schwerpunktmodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	3 Veranstaltungen: 2 Vorlesungen/Seminare à 2 SWS; 1 Seminar à 2 SWS (zwei Lehrveranstaltungen in Sprachw./Litw. und eine in SD/LD) (Wahlpflicht)
Lerninhalte; Qualifikationsziel/Kompetenzen	<u>Schwerpunktbildung in den Themenbereichen:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Literatur- und Medientheorie - Literatur und Lebenswelt - Mediengeschichte (der Literatur) - Medienanalyse - Medienwechsel (Oralität/Literalität/Literaturverfilmung/Hörbuch), inter- und intramediale Bezüge - Nähe- und Distanzkommunikation - Sprache der Medien - Bedeutung: semiotische und semantische Ansätze - Geschichte der Textmedien/Medientexte - Medienproduktion und -rezeption - Literatur- und Mediensozialisation - Kinder- und Jugendmedien - Aspekte der Verwendung und Umsetzung im Deutschunterricht <p><u>Qualifikationsziele:</u> theoriegeleitete Beschreibung und Analyse literarischer und medialer Phänomene; literatur- und medientheoretische, methodologische und wissenssoziologische Kenntnisse und Erfahrungen in ihrer Anwendung; Einsicht in die alltagspraktische bzw. schulische Umsetzbarkeit literatur- und medienwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Haupt- und Realschule
Dauer des Moduls	zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	in der Regel jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	Zwischenprüfung L2
Lehr-/Lernform	Vorlesung bzw. Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	360 Std. (Präsenzzeit: 90 Std.; Selbststudium: 270 Std.)
Modulprüfungsleistung	<u>2 Modulteilprüfungen:</u> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachw.: Semesterarbeit und andere studienbegleitende Arbeiten, zus. im Umfang von 4 Cr. (vgl. Liste im Anhang A zum Modulhandbuch der MPO) 2. FD: studienbegleitende Arbeiten im Umfang von 2 Cr. (vgl. Liste im Anhang A zum Modulhandbuch der MPO) <p>In die Modulnote geht die Teilprüfung unter 1. zu 2/3 und die Teilprüfung unter 2. zu 1/3 ein.</p>
Anzahl Credits	12 (davon 4 Fachdidaktik)

Modulname	L2/Modul 9: Text und Diskurs (Schwerpunktmodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	3 Veranstaltungen: 2 Vorlesungen/Seminare à 2 SWS; 1 Seminar à 2 SWS (zwei Lehrveranstaltungen in Sprachw./Litw. und eine in SD/LD) (Wahlpflicht)
Lerninhalte; Qualifikationsziel	<u>Schwerpunktbildung in den Themenbereichen:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Werk, Text und Diskurs - theoretische Positionen - Textstrukturen aus der Sicht der Sprach- und der Literaturwissenschaft - Verfahren sprachwissenschaftlicher Textinterpretation und Diskursanalyse - Verfahren literaturwissenschaftlicher Textinterpretation und Diskursanalyse - literarischer Wandel - Autorenkonzepte - Aspekte der Verwendung und der Umsetzung im Deutschunterricht <p><u>Qualifikationsziele:</u> Einsicht in den strukturellen Zusammenhang der beiden Teildisziplinen; diskurstheoretische Analyse sprachlicher und literarischer Phänomene; Fähigkeit zur Anwendung der erworbenen sprach- und literaturwissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten auf alltagspraktische bzw. schulische Kontexte</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Haupt- und Realschule
Dauer des Moduls	zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	in der Regel jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	Zwischenprüfung L2
Lehr-/Lernform	Vorlesung bzw. Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	360 Std. (Präsenzzeit: 90 Std.; Selbststudium: 270 Std.)
Modulprüfungsleistung	<u>2 Modulteilprüfungen:</u> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachw.: Semesterarbeit und andere studienbegleitende Arbeiten, zus. im Umfang von 4 Cr. (vgl. Liste im Anhang A zum Modulhandbuch der MPO) 2. FD: studienbegleitende Arbeiten im Umfang von 2 Cr. (vgl. Liste im Anhang A zum Modulhandbuch der MPO) <p>In die Modulnote geht die Teilprüfung unter 1. zu 2/3 und die Teilprüfung unter 2. zu 1/3 ein.</p>
Anzahl Credits	12 (davon 4 Fachdidaktik)

Anhang A zum Modulhandbuch für Lehramt Deutsch an Hauptschulen und Realschulen

Verteilung von Credits auf Veranstaltungen und Leistungen1. Veranstaltungen

Vorlesung 1-stündig:	1 Cr.
Vorlesung 2-stündig:	2 Cr.
Seminar:	2 Cr.
Tutorium:	1 Cr.
Schulbesuche:	1 Cr.

Erläuterung:

Der Besuch einer Veranstaltung im Umfang von 2 SWS ergibt 1 Credit, im Umfang von 1 SWS ½ Credit. Bei Vorlesungen und Seminaren kommt Zeit zur Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung im Umfang von 1 Credit hinzu. Bei einstündigen Vorlesungen halbiert sich diese Zeit, bei Tutorien entfällt sie.

2. Leistungen für Modulteilprüfungen

Leistung	Dauer/Umfang	Credits
kleine Klausur	45 min.	1
Kolloquium	5-10 min.	1
Referat mit Thesenpapier	10-45 min.	1
schriftliche Ausarbeitung eines Referats	ca. 10 Seiten	1
Sitzungsgestaltung	90 min.	1
Protokoll von drei Sitzungen mit Verarbeitung behandelte Literatur	ca. 10 Seiten	1
Mitschrift von drei Vorlesungen mit Verarbeitung behandelte Literatur	ca. 10 Seiten	1
Bearbeitung und Dokumentation von Sekundärliteratur in einer Lesegruppe	3-5 Seiten	1
Lerntagebuch	10-15 Seiten	1
Portfolio	ca. 30 Seiten	1
Essay	5-10 Seiten	1
große Klausur	90 min.	2
Hausarbeit	ca. 15 Seiten	2
Projektarbeit mit Präsentation	45 min.	2
Projektarbeit mit Projektbericht	15-20 Seiten	2
Semesterarbeit	ca. 20 Seiten	3
Durchführung eines Tutoriums (incl. Erfahrungsbericht)	semesterbegleitend	3

Anmerkungen:

- 1) Welche Arten von Leistungen im Rahmen einer Lehrveranstaltung erbracht werden können, legt die Leiterin/der Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters fest.
- 2) Kumulationen von Leistungen sind grundsätzlich möglich. Maximal können in einer Lehrveranstaltung 4 Credits für Leistungen der oben beschriebenen Art erworben werden (zuzüglich der Veranstaltungscredits, vgl. 1.).
- 3) Im Rahmen der Semesterarbeit muss der Bezug zum Modul hergestellt werden.

Anlage 3 – Muster Modulbescheinigung

Modulbescheinigung	Universität Kassel Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften	Studiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen, Teilstudiengang Deutsch	Name der / des Studierenden		Matrikel-Nr.
Semester	Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)	Modulkoordinator	Modulname		Modulcode/ -nummer
Datum, Unterschrift	Art/ Thema der Modulprüfungsleistung		Gesamtzahl Credits		Gesamtpunktzahl (-note)
Stempel des Fachbereichs					
Art /Thema der Modulteilprüfung	Teilmodultitel	Semester	Sprache	Punkte (Note)	Datum und Unterschrift des Lehrenden
Art/ Thema der Studienleistung	Teilmodultitel	Semester	Sprache	Punkte (Note) -auf Wunsch-	Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)